

## HANDWERKERLEISTUNGEN/HAUSHALTSNAHE DIENSTE

## Steueranrechnung nach § 35a EStG: Wo das neue BMF-Schreiben auf Ihren Widerstand stoßen sollte

| Das BMF hat ein neues Schreiben zur Steueranrechnung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen veröffentlicht. Das Fazit ist zwiespältig. Das BMF hat zwar einige steuerzahlerfreundliche BFH-Urteile anerkannt. Viele Zweifelsfragen hat es aber gar nicht beantwortet – oder zum Nachteil der Steuerzahler. SSP Steuern sparen professionell stellt Ihnen die interessantesten Neuerungen vor und zeigt Ihnen, wo das BMF-Schreiben nicht der Weisheit letzter Schluss ist. |

Erfreuliche  
Klarstellung  
durch das BMF

### Vermittlung von § 35a-Leistungen über Online-Portale

Immer häufiger suchen Mieter oder Eigenheimbesitzer den billigsten Handwerker in Online-Portalen. Hat ein Handwerker den Zuschlag bekommen und seine Arbeiten verrichtet, schickt in aller Regel nicht er, sondern der Betreiber des Online-Portals die Rechnung.

In den Finanzämtern wurde die Steueranrechnung für solche Rechnungen häufig nicht gewährt, weil der Rechnungsaussteller ja keine Handwerkerleistungen erbracht hat.

Voraussetzungen  
kennen und  
einhalten

**PRAXISHINWEIS** | Das BMF hat jetzt klargestellt, dass es die Steueranrechnung auch in solchen Fällen geben soll. Es müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008, Rz. 52, Abruf-Nr. 190166):

- Die Rechnung muss unbar bezahlt werden.
- In der Rechnung des Vermittlers müssen der Name und die Anschrift des Handwerkers, dessen Steuernummer, der Auftraggeber, die Art der Leistung sowie der Zeitpunkt der Leistungserbringung enthalten sein.

### Steueranrechnung auch für Erben

Erben Sie eine Wohnung und bewohnen diese selbst, steht Ihnen die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen selbst dann zu, wenn die Leistungen noch zu Lebzeiten des Erblassers erbracht wurden und Sie als Erbe die Rechnung bezahlen (BMF, Rz. 30).

#### ■ Beispiel

Sie haben von Ihrem Vater eine Wohnung geerbt, die Sie seit dessen Tod zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Ihr Vater hatte zu Lebzeiten die Badsanierung in Auftrag gegeben. Die Rechnung über 5.000 Euro, in der 2.000 Euro für die Arbeitsleistung stecken, begleichen Sie als Erbe. Folge: Ihnen steht hier eine Steueranrechnung in Höhe von 400 Euro zu (2.000 Euro x 20 %).

Rechnungszahlung  
als ausschlag-  
gebendes Ereignis

**Wichtig** | Was das BMF-Schreiben nicht verrät: Hat der Verstorbene in einer Mietwohnung gelebt, und lassen Sie als Erbe nach dessen Tod die notwendigen Schönheitsreparaturen ausführen, gehört diese Wohnung auch zu Ihrem Haushalt – selbst wenn Sie nicht darin wohnen. Für die Arbeitsleistung des Handwerkers winkt Ihnen auf Antrag eine Steueranrechnung (Senatsverwaltung Berlin, Information der Fachreferate III A bis III C, 1/2007).

## Arbeitsleistung muss aus Rechnung hervorgehen

Zahlen Sie keine Rechnung über Handwerker- oder haushaltsnahe Dienstleistungen, in der die Arbeitsleistung nicht getrennt von den Materialkosten ausgewiesen ist. Fordern Sie den Handwerker auf, Ihnen eine neue Rechnung zu stellen, in der die Posten entsprechend aufgeschlüsselt sind. Das Finanzamt wird die Steueranrechnung sonst verweigern. Denn Sie dürfen nicht im Schätzungswege aufteilen (BMF, Rz. 40).

**PRAXISHINWEIS** | Haben Sie schon gezahlt, und das Finanzamt erkennt die von Ihnen geschätzten Arbeitskosten bei der Steueranrechnung nicht an, können Sie dem Rechnungsaussteller auch mit rechtlichen Schritten drohen. Steht Ihnen nämlich eine Steueranrechnung aus der Rechnung zu, ist der Rechnungsaussteller verpflichtet, Ihnen eine aufgeschlüsselte Rechnung auszustellen (AG Mühlheim, Urteil vom 30.07.2015, Az. 12 C 1124/14).

## Gutachterliche Tätigkeiten sind jetzt begünstigt

Nachdem der BFH entschieden hatte, dass auch Gutachterleistungen bei der Steueranrechnung begünstigt sind, hat das BMF nun eingelenkt und gewährt insbesondere für folgende Leistungen eine Steueranrechnung:

### ■ Begünstigte gutachterliche Leistungen

Mess- und Überprüfungsarbeiten	Legionellenprüfung
Kontrolle von Aufzügen	Kontrolle von Blitzschutzanlagen
Feuerstättenschau, Kaminkehrerleistungen	Technische Prüfdienste

## „Räumlicher Zusammenhang“: Zündstoff programmiert

Von § 35a EStG sind eigentlich nur Leistungen begünstigt, die „im“ Privathaushalt erbracht werden. Ausnahmsweise wird die Steueranrechnung jedoch auch dann gewährt, wenn die Leistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen auf öffentlichem Grund erbracht werden.

Eine Steueranrechnung wird hier bejaht, wenn

- die Leistungen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und
- die Leistungen dem Haushalt dienen (Schneeschippen vor der Haustüre auf öffentlichem Weg, Verlegen des Wasseranschlusses).

BMF: Schätzung der Arbeitsleistung berechtigt nicht zur Steueranrechnung

BMF beugt sich dem BFH

BMF legt  
räumlichen  
Zusammenhang  
eng aus ...

... und ignoriert  
Rechtsprechung  
des FG Nürnberg

BMF verneint  
begünstigte  
Handwerker-  
leistungen

**Wichtig** | Nach Ansicht des BMF (Rz. 2, letzter Satz) liegt ein solcher unmittelbarer räumlicher Zusammenhang nur vor, wenn

- beide Grundstücke eine gemeinsame Grenze haben oder
- der Zusammenhang durch eine Grunddienstbarkeit vermittelt wird.

Diese Formulierung dürfte generell Fälle ausschließen, bei denen die Gemeinde einen Eigenheimbesitzer an den Kosten für den Straßenausbau beteiligt. In der Tabelle am Ende des BMF-Schreibens werden öffentlich-rechtliche Straßenaus- bzw. -rückbaubeiträge wohl deshalb als nicht begünstigt ausgewiesen.

**PRAXISHINWEIS** | Das BMF verschweigt hier, dass das FG Nürnberg die Steueranrechnung für Straßenausbaubeiträge gewährt und das Finanzamt die Revision beim BFH zurückgezogen hat (FG Nürnberg, Urteil vom 24.06.2015, Az. 7 K 1356/14, Abruf-Nr. 145768; SSP 10/2016, Seite 10). Es wird sich also nicht vermeiden lassen, vergleichbare Fälle vor Gericht zu treiben, um eine Entscheidung des BFH herbeizuführen.

## Aufwendungen für Schlüsseldienst begünstigt?

Wie bereits erwähnt, hat das BMF längst nicht alle Zweifelsfragen beantwortet, die bei der Steueranrechnung in der Praxis auftauchen. Was ist z. B. mit den Kosten für einen Schlüsseldienst, wenn sich jemand ausgesperrt hat?

Aus Steuerzahlersicht liegen hier klar Handwerkerleistungen vor, für die Sie eine Steueranrechnung beantragen können. Die Sachbearbeiter in den Finanzämtern bejahen zwar, dass die Aufwendungen „im“ Haushalt angefallen sind. Sie gehen jedoch nicht von Handwerkerleistungen, sondern von haushaltsnahen Dienstleistungen aus und lehnen die Steueranrechnung deshalb ab. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind nach der Definition des BMF nämlich Leistungen, die gewöhnlich Mitglieder des Haushalts erledigen und die durch selbständige Dienstleister erbracht werden. Da das Öffnen der Haustüre jedoch gewöhnlich nicht von einem Haushaltsmitglied erbracht werden kann, gibt es dafür keine Steueranrechnung – so das BMF.

**PRAXISHINWEIS** | Diese und weitere bewusst oder unbewusst nicht erläuterten Zweifelsfragen lassen den Schluss zu, dass zum Thema „Steueranrechnung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ sicherlich noch nicht das letzte Urteil gefällt wurde. Gegen eine allzu fiskalische Auslegung sollten Steuerzahler vor Gericht ziehen. Die Erfolgsaussichten, Recht zu bekommen, sind angesichts der bisher ergangenen Urteile zu dieser Thematik sehr hoch.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- SSP wird das BMF-Schreiben zum Anlass nehmen, die Sonderausgabe „Gestaltungs- und Abrechnungsempfehlungen zur Steueranrechnung nach § 35a EStG“ zu überarbeiten. Sie finden die überarbeitete Fassung in Kürze auf [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) → Downloads.

DOWNLOAD

Aktualisierte Sonderausgabe zu § 35a EStG

